

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt  
Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

**Betreff:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH

**Beratungsfolge:**

20.11.2018 Kommission für Beteiligungen und Personal  
29.11.2018 Haupt- und Finanzausschuss  
13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH in der dieser DS 1173/2018 als Anlage beigefügten Fassung zu.
2. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich erforderlich oder sachgerecht sind.

## Kurzfassung

Geändert wird

### § 21 Abs. 4 - Kündigung (alte Fassung):

*Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Für den Fall, dass der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag **ordentlich oder** aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat, endet, ist die **Bietergemeinschaft** verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen übertragen. Die Stadt ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.*

### § 21 Abs. 4 - Kündigung (neue Fassung):

*Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Für den Fall, dass der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat, endet, ist der **Vertragspartner der Stadt Hagen** verpflichtet, den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen oder einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Stadt ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.*

Neu eingefügt wird

### § 21 a - Fristgemäße Vertragsbeendigung:

*Endet der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder der Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund Ablaufs der Vertragslaufzeit, ist der Vertragspartner der Stadt Hagen verpflichtet, den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen oder einen von der Stadt Hagen benannten Dritten zu übertragen, es sei denn der Vertragspartner der Stadt Hagen ist Partei des dem Straßenbeleuchtungsvertrag unmittelbar nachfolgenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Die Stadt ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.*

## Begründung

Um nach Auslaufen des Straßenbeleuchtungsvertrages die Erfüllung der Aufgabe der Straßenbeleuchtung weiter sicherzustellen, wird die Stadt zeitnah eine neue Ausschreibung durchführen, in der ein Vertrag über die Straßenbeleuchtung sowie der Erwerb von 49 % der Anteile an der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH ausgeschrieben werden soll. Sowohl die Stadt als auch Alliander möchten im Sinne einer effizienten und praktikablen Lösung ein Austreten und späteres Wiedereintreten von Alliander als Gesellschafter für den Fall verhindern, dass Alliander die Ausschreibung gewinnen sollte. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 21 Abs. 4 gegenwärtig vor, dass „für den Fall, dass der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag **ordentlich oder** aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat,

endet, [...] die Bietergemeinschaft verpflichtet [ist], den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen zu übertragen“. Diese Regelung würde Alliander grundsätzlich auch bei Gewinn der Ausschreibung zu einer Übertragung der Geschäftsanteile auf die Stadt Hagen verpflichten, mit der Folge, dass die Geschäftsanteile dann wieder auf Alliander zurückübertragen werden müssten. Zwar könnte die Stadt Hagen die Mitwirkung bei der Anteilsübertragung verweigern, doch stünde dies zumindest nicht in Einklang mit dem Vertrag. Überdies steht die Regelung vertragssystematisch an einer vollkommen falschen Stelle; nämlich unter den Regelungen für den Fall der Kündigung. Einer Kündigung bedarf es im vorliegenden Fall aber gar nicht, und es ist auch keine Verpflichtung Allianders erkennbar, eine Kündigungserklärung abzugeben. Es bietet sich deshalb in der Tat an, den Gesellschaftsvertrag anzupassen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die existierende Vorschrift des § 21 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zu streichen und einen neuen § 21 a einzufügen, der vorsieht, dass der Geschäftsanteil des jeweiligen Mitgeschafter der Stadt Hagen auf die Stadt Hagen zu übertragen ist, sofern der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag fristgemäß oder aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat, endet und dieser Mitgeschafter nicht Partei des dem Straßenbeleuchtungsvertrag unmittelbar nachfolgenden Straßenbeleuchtungsvertrags wird. Eine solche Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf einer Gesellschafterversammlung, die notariell beurkundet werden müsste.

Vergaberechtlich können Vertragsänderungen dazu führen, dass eine erneute Ausschreibungspflicht entsteht - allerdings nur, wenn wesentliche Vertragsänderungen vorgenommen werden, z. B. wenn das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben wird. Vorliegend ist ohnehin eine Neuausschreibung geplant (vgl. DS 1165/2018, die ebenfalls im öffentlichen Teil dieser Sitzung behandelt wird) und die Vertragsanpassung soll lediglich dazu dienen, diese möglichst effizient zu gestalten. Entscheidender wird daher sein, ob sich aus der Anpassung Ansatzpunkte für die anderen Bewerber in der neuen Ausschreibung ergeben, eine Diskriminierung anzugreifen. Zwar würde Alliander aufgrund der Änderung im Vergleich zu den anderen Bewerbern die Kosten für eine (nochmalige) Beurkundung des Anteilserwerbs einsparen. Dieser Vorteil ist jedoch (genau wie der Erhalt der Abfindung gem. § 14.5) lediglich die Konsequenz der früheren Investitionen (u. a. der bereits einmal bezahlten Beurkundung) von Alliander als bisherigem Betreiber und begründet daher keine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Solange durch die Neuregelung sichergestellt ist, dass bei Zuschlag an einen anderen Bieter dieser unproblematisch die Anteile an der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH erwerben kann, erscheint grundsätzlich auch eine direkte Anteilsübertragung von Alliander an den neuen Gesellschafter und Betreiber denkbar. Hierfür müsste aber zumindest sichergestellt werden, dass Alliander die Anteile an den neuen Betreiber übertragen muss (sh. Vertragsergänzung) und dass der neue Betreiber diese Übertragung bereits mit seinem Angebot annehmen muss (s. Vergabeunterlagen). Der gesamte Ablauf der Transaktion muss in den Vergabeunterlagen transparent dargestellt werden.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

- Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen

### **Finanzielle Auswirkungen**

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe, Technischer Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Stadtsyndikus

## Beigeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Neufassung  
des Gesellschaftsvertrages  
der Firma Stadtbeleuchtung Hagen GmbH  
in Hagen**

# **Gesellschaftsvertrag der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens	4
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	5
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	5
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6 Gesellschaftsorgane	6
§ 7 Funktionsbezeichnungen	6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	7
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	8
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	10
§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	11
§ 14 Einziehung (Amortisation)	12
§ 15 Sonderrechte der Stadt	14
§ 16 Wirtschaftsplan	14
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	14
§ 18 Gründungsaufwand	15
§ 19 Bekanntmachungen	15
§ 20 „Call Option“	16
§ 21 Kündigung	16
§ 21a Fristgemäße Vertragsbeendigung	17
§ 22 Salvatorische Klausel	17

## § 1

### **Rechtsform, Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtbeleuchtung Hagen GmbH".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

## § 2

### **Gegenstand und Ziele des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtungstechnik, einschließlich des Betriebes, der Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Neuanlage von Straßenbeleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere auch von innenbeleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen, für die Stadt Hagen und, soweit gesetzlich zulässig, für sonstige öffentliche und private Auftraggeber. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen und Handlungen vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen gründen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.
2. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft dem Ziel verpflichtet, eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung der Stadt Hagen zu gewährleisten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzungen, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich sind, sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten.
3. Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 2 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
4. Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hagen wahrzunehmen.
5. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

## § 3

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Die auf das Stammkapital entfallende Stammeinlage in Höhe von 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) hat die Stadt Hagen bei der Gründung der Gesellschaft übernommen.

An der Gesellschaft sind beteiligt:

1. die Stadt Hagen mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.750
2. die Bietergemeinschaft Stadtlicht Hagen, bestehend aus Nuon Stadtlicht GmbH, und Dynamicom B.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.250
3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## § 5

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

## § 6

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Funktionsbezeichnungen**

1. Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, an die Bestimmungen dieser Satzung und das Gesetz sowie an eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt, gebunden.
2. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG außer in den Fällen des § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Buchstabe h) und i) dieser Satzung auch in folgenden Fällen beschränkt:
  - a) Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates;
  - b) Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

3. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu beachten.
4. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Gleches gilt für die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer.
5. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
6. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder seiner Vorberatung bedürfen.

## § 9

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter, 4 weitere vom Rat entsandte Personen sowie 4 vom privaten Gesellschafter entsandte Personen.

Stellvertreter werden nicht bestellt.

Die vom Rat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Rates; ihre Amtszeit endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates oder durch Beschluss gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW.

Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Ge-

schäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

4. Die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Rat der Stadt Hagen, seinen Ausschüssen und gegenüber dem Oberbürgermeister oder einem von diesem zu benennenden Vertreter berichtspflichtig. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Hagen bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt nicht für die vom privaten Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates.

## § 10

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
3. Der Aufsichtsrat hält mindestens 2mal jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 2 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhindungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH“ abgegeben.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden.

## § 11

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
2. In Fragen der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse und bezüglich der persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer ist der Aufsichtsrat zur Entscheidung befugt. Insoweit gilt § 112 AktG entsprechend.
3. Die Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Vornahme von Geschäften, die hiervon in einem Maß abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegt ist;
  - b) Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von über 500.000 € im Einzelfall sowie Auftragsvergaben, die die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge überschreiten;
  - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn und soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehnen Beträge überschritten werden;
  - d) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Entlastungen und

Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt;

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten;
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- g) Verträge über Anschaffungen/Investitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 € oder ab einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;
- h) Gründung von Unternehmen, Erwerb von Beteiligungen, Eröffnung von Zweigniederlassungen, Schließung von Betrieben und Teilbetrieben;
- i) Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von im Einzelfall mehr als einem Jahr oder mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als 100.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;
- j) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich, Klage-rücknahme, etc., jeweils mit einem Streitwert von mehr als 100.000 €;
- k) Treffen von Personalentscheidungen ab einer wertmäßigen Grenze ab Entgeltgruppe 10 TVöD;
- l) Im Übrigen alle Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Be-deutung sind.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder sei-nem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## § 12

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfas-sung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens ein-mal jährlich in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und c) einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10% des jeweili-gen Stammkapitals der Gesellschaft sind berechtigt, unter Angabe des

Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

## § 13

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
  - a) Einwilligung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes;
  - d) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
  - g) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
  - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
  - i) Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen;
  - j) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
  - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - l) Auflösung der Gesellschaft;
  - m) Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel der Gesellschaft oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
  - n) Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - o) Der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen, insbesondere des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hagen sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Rhein-Ruhr Stadtlicht GmbH;
  - p) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. In den Fällen der Buchstaben a), b), c), h), i), m), n), o) und p) erfolgt eine Vorberatung im Aufsichtsrat. In den Fällen der Buchstaben h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse zu den Buchstaben c), h), i), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.

## § 14

### **Einziehung (Amortisation)**

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
  4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
  5. Im Falle der Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung beträgt 100 % des Ertragswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages. Der Verkehrswert ist vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu bestimmen. Die Ermittlung des Ertragswerts erfolgt gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Richtlinien für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
  6. Die Abfindung ist in zwei gleich hohen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate, zuzüglich Zinsen, ist sechs Monate, die zweite Rate, zuzüglich Zinsen, ist 18 Monate nach Wirksamwerden der Einziehung des Geschäftsanteils fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist der noch nicht erfüllte Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs vor Fälligkeit ist jederzeit zulässig. Ein Anspruch des Abfindungsgläubigers wegen entgangener Zinsen besteht in diesem Fall nicht.

## § 15

### Sonderrechte der Stadt

1. Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen.

Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Der Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu.

2. Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rates der Stadt.
3. Das Rechnungsprüfungsamt und die bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan und dem Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beschlussfassung der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich zu unterbreiten.

3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 18**

### **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Hagener Tageszeitungen und den in der Hauptsatzung der Stadt Hagen gegebenenfalls vorgesehenen weiteren Bekanntmachungsorganen, soweit nicht gesetzlich eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.

## **§ 20**

### **“Call Option“**

Die Stadt Hagen kann von dem anderen Gesellschafter der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH die Übertragung sämtlicher von ihm gehaltener Geschäftsanteile an der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH verlangen (“Call Option“), falls (1) der private Ge-

sellschafter gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen als Gesellschafter der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen vier Wochen seit Abmahnung behoben wurde oder (2) der private Gesellschafter gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen aus dem Konsortialvertrag in Verbindung mit dem Anteilskauf- oder Anteilsabtretungsvertrag verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen vier Wochen seit Abmahnung behoben wurde oder die Stadtbeleuchtung Hagen GmbH gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen aus dem Straßenbeleuchtungsvertrag verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen 6 Monaten seit Abmahnung behoben wurde.

Für die Berechnung des Wertes des Geschäftsanteils wird auf § 14 Abs. 5 und 6 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

## § 21

### Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2017, sodann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hagen geschlossene Straßenbeleuchtungsvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der zwischen der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH und der Rhein-Ruhr Stadtlicht GmbH geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet.
3. Jede Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich auszusprechen. Sie ist mittels Einschreiben/Rückschein oder mit Kurier und Empfangsbestätigung an den jeweils anderen Gesellschafter zu senden.
4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Für den Fall, dass der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag ~~er-  
dentlich oder~~ aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat, endet, ist ~~die Bietergemeinschaft der Vertragspartner der Stadt Hagen~~ verpflichtet, den von ~~ih~~ ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen ~~oder einen von dieser benannten Dritten~~ zu übertragen. Die Stadt Hagen ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.

5. Der verbliebene Gesellschafter kann sich bis zum Wirksamwerden der Kündigung anschließen. Kündigt er ebenfalls, wird die Gesellschaft aufgelöst.

## **§ 21a**

### **Fristgemäße Vertragsbeendigung**

**Endet der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder der Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund Ablaufs der Vertragslaufzeit, ist der Vertragspartner der Stadt Hagen verpflichtet, den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen oder einen von der Stadt Hagen benannten Dritten zu übertragen, es sei denn der Vertragspartner der Stadt Hagen ist Partei des dem Straßenbeleuchtungsvertrag unmittelbar nachfolgenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Die Stadt ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.**

## **§ 22**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.